

solchen gerichtet sei, sondern gegen diejenigen, welche den Bestand des Pfandrechtes bestritten haben. Daß zu diesen auch der ursprüngliche Schuldner Johann Josß gehöre, sei ein Zufall.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die streitige Ansprache ist ohne Zweifel eine pfandversicherte. Nach § 520 und 600 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches können, bei Veräußerung des größern Theiles seiner Liegenschaften durch einen Schuldner, die chirographarischen Gläubiger desselben Bezahlung oder Sicherstellung durch Anweisung auf die veräußerten Grundstücke oder auf andere Weise verlangen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen hat die Rekursbeklagte bei der im Jahre 1882 erfolgten Liegenschaftsveräußerung des Rekurrenten Johann Josß für ihre, freilich bestrittene, Forderung an denselben durch Anweisung Pfandrecht an dem veräußerten Grundstücke erlangt; an Stelle der grundpfändlichen Sicherheit ist dann bei der Weiterveräußerung des Grundstückes durch den Erwerber das gerichtliche Depositum getreten. Handelt es sich aber somit um eine pfandversicherte Ansprache, so kann dieselbe nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis im Gerichtsstande der gelegenen Sache realisiert werden, obschon nicht nur das Pfandrecht sondern auch die Forderung selbst bestritten ist.

2. Wenn die Rekurrenten behaupten, ein Pfandrecht habe im vorliegenden Falle nicht gültig erworben werden können, weil die Anwendung des § 520 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches auf außerhalb des Kantons wohnende Schuldner mit Art. 59 Abs. 1 B.-V. unvereinbar sei, so können sie mit dieser Einwendung, abgesehen davon, ob dieselbe an sich begründet wäre oder nicht, heute nicht mehr gehört werden. Denn in dieser Richtung ist ihre Beschwerde verspätet, da sie schon im Jahre 1882 gegen die damals erfolgte Konstituierung des Pfandrechtes hätte ergriffen werden sollen und nicht erst nachträglich gegen dessen Realisirung geltend gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

57. Urtheil vom 18. September 1891 in Sachen Keller und Genossen.

A. Nach dem am 15. Juli 1890 erfolgten Tode des in Ennetbaden (Aargau) domicilirten Albert Detiker-Vogel von Stäfa erhob der Gemeinderath von Ennetbaden, welcher vernuthete, dessen Erben, die gegenwärtigen Rekurrenten, möchten sich zum Zwecke der Steuerhinterziehung Vermögensverheimlichungen haben zu Schulden kommen lassen, beim Bezirksgerichte Baden Manifestationsklage. Die Erben Detiker bestritten indeß die Kompetenz des Bezirksgerichtes Baden, weil sie sämmtlich außerhalb des Kantons Aargau domicilirt seien, und der Gemeinderath von Ennetbaden stand hierauf vom Prozesse ab. Dagegen pfändete am 20./21. Dezember 1890 der Staats- und Gemeindesteuerbezüger von Ennetbaden für eine von ihm berechnete Nach- und Straffsteuerforderung von Staat und Gemeinde im Belaufe von 26,564 Fr. 46 Cts. ein zum Nachlasse des Albert Detiker-Vogel gehöriges Haus in Ennetbaden. Die Erben Detiker verkauften dieses Haus an einen Dritten; bei der Fertigung verlangte der Gemeinderath von Ennetbaden, daß der geforderte Straf- und Nachsteuerbetrag als auf dem Hause lastend dem Käufer überbunden werde. Da die Erben Detiker hierin nicht einwilligen wollten, so unterblieb die Fertigung; während der Steuereinzüger Pfandbetreibung auf das verkaufte Haus anordnete, beschwerten sich die Erben Detiker beim Bezirksgerichte Baden und, nachdem dieses ihre Beschwerde abgewiesen hatte, beim Obergerichte des Kantons Aargau mit dem Begehren, die Pfandbestellung vom 20. Dezember 1890 sei als ungültig zu erklären, und die Fertigungsbehörde von Ennetbaden zu verhalten, die in Rede stehende Fertigung ohne Verzug vorzunehmen und dabei von einer Ueberbindung abzusehen, unter Kostenfolge. Das Obergericht des Kantons Aargau wies durch Entscheidung vom 15. Juni die Rekurrenten kostenfällig ab, indem es sich wesentlich auf § 31 Alinea 3 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes berief, wonach „das liegenschaftliche Vermögen auswärtiger Eigenthümer für seine Besteuerung pfandbar ist.“ Die Nach- und Straffsteuer-

forderung beziehe sich auf den gesammten Nachlaß des A. Detiker-Vogel, ohne daß ausgemittelt sei, welcher Betrag auf das unbewegliche Vermögen des Erblassers entfalle und es sei daher die citirte Gesetzesbestimmung anwendbar. Daß die Nach- und Strafsteuerforderung bestritten sei, erscheine als unerheblich. Selbstverständlich habe, sofern eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu Stande komme, die Gemeinde Ennetbaden resp. der Staat nur denjenigen Betrag anzusprechen, welcher richterlich als Nach- und Straffsteuer bestimmt werde.

B. Gegen dieses Urtheil beschwert sich Emil Keller-Detiker in eigenem Namen sowie im Namen der übrigen Erben des A. Detiker-Vogel beim Bundesgerichte mit dem Antrage: Es sei, in Aufhebung des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Juni 1891 die Pfandbestellung vom 21. Dezember 1890 für die mehrbezeichnete Steuerforderung von 26,564 Fr. 46 Cts. als unzulässig zu erklären und daher gerichtlich aufzuheben, unter Kostenfolge. Sie führen aus: Es sei bundesrechtlich anerkannt, daß Steuerforderungen, welche sich nicht auf das Grundeigenthum beschränken, sondern sich auf das ganze Vermögen des Eigenthümers beziehen, als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V. zu behandeln seien, somit am Wohnorte des Belangten geltend gemacht werden müssen. Demnach sei ihre Beschwerde begründet, da sie sämmtlich außerhalb des Kantons Aargau domicilirt und aufrechtstehend seien. Es sei dies um so klarer, als die streitige Steuerforderung sich nicht nur nicht (wie auch das Obergericht des Kantons Aargau anerkenne) ausschließlich, sondern gar nicht auf Grundeigenthum beziehe. Bei letzterem könnte ja, da die staatlichen Organe dessen Steuereschätzung selbst feststellen, eine Steuerhinterziehung nicht anders als durch Abrechnung fingirter Hypothekarschulden geschehen; davon sei aber im vorliegenden Falle keine Rede. § 31 Alinea 3 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes beziehe sich ausschließlich auf die Steuer für Liegenschaften und es bestehe das dort vorgesehene Pfandrecht nur für nachgewiesene (anerkannte oder gerichtlich festgestellte) nicht aber für bestrittene Forderungen.

C. Der Fiskus des Kantons Aargau sowie die Gemeinde Ennetbaden tragen darauf an: Es sei die erhobene Beschwerde der Erben

des Albert Detiker-Vogel richterlich abzuweisen unter Folge der Kosten. Sie stellen in sehr ausführlicher Weise die thatsächlichen Verhältnisse dar und führen in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen (in Anlehnung an die Gründe der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Holliger vom 20. November 1884, Amtliche Sammlung X, S. 458 u. ff.) aus: Art. 59 Abs. 1 B.-V. beziehe sich nur auf privatrechtliche Forderungen, nicht aber auf Nach- und Straffsteueransprüche; letztere seien von den zuständigen Behörden desjenigen Kantons festzustellen, dessen Gesetzgebung sie beherrsche. Uebrigens haben die Rekurrenten vor den kantonalen Instanzen die Gültigkeit der Pfändung vom 20./21. Dezember 1890 gar nicht bestritten und es beurtheile sich deren Zulässigkeit ausschließlich nach kantonalem Rechte, so daß das Bundesgericht zu Ueberprüfung derselben nicht kompetent sei. Sei aber die Pfändung als gültig zu behandeln, so sei die Ueberbindung der Pfandforderung bei der Fertigung lediglich eine selbstverständliche Folge derselben. Gänzlich indifferent sei, daß die Nach- und Straffsteuerforderung ihrem Betrage nach noch nicht feststehe. In dieser Richtung werde, nach Abweisung der gegnerischen Beschwerde, alsbald das Verfahren vor den kompetenten Behörden eingeleitet werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nicht zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf richtiger Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts, insbesondere des § 3 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes, beruht; es hat vielmehr bloß zu untersuchen, ob dieselbe eine Verfassungsverletzung involvire. Dabei kann einzig Art. 59 Abs. 1 B.-V. in Frage kommen, wie denn auch die Rekurrenten ihre Beschwerde ausschließlich auf diese Verfassungsbestimmung stützen.

2. Wie nun das Bundesgericht in seinen Entscheidungen in Sachen Holliger vom 20. November 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 458 u. ff.) und in Sachen Siegwart vom 11. dieses Monats, auf deren Begründung hier lediglich verwiesen werden darf, grundsätzlich ausgesprochen hat, bezieht sich Art. 59 Abs. 1 B.-V. nur auf privatrechtliche Ansprüche, dagegen weder auf strafrechtliche Bußenforderungen noch überhaupt auf öffentlich-rechtliche, speziell verwaltungsrechtliche Ansprüche. Ansprüche letzterer Art unterliegen der Natur der Sache nach der Entscheidung der

Behörden desjenigen Kantons, dessen Gesetzgebung sie entspringen und können auch von diesem Kantone innerhalb seines Gebietes in das dort liegende Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Dies muß zur Abweisung der Beschwerde führen, da die streitige Nach- und Straffsteuerforderung ohne Zweifel nicht privater, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

58. Urtheil vom 18. September 1891
in Sachen Ristler.

A. Karl Josef Ristler in Reichenburg hatte durch Ladung vom 20. Mai 1891 den Fuhrmann Gabriel Lienhard in Glarus vor Vermittleramt Glarus-Niedern zum Ausöhnungsversuche über ein Begehren auf Anerkennung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Kauf- und Tauschgeschäftes vorladen lassen. Der Vermittlungsversuch blieb fruchtlos. Ristler gab indeß der Sache zunächst keine weitere Folge. Am 10./16. Juni 1891 ließ nun aber Lienhard seinerseits als „Widerkläger“ den Ristler vor Vermittleramt Glarus-Niedern zum Sühneverfuche bezüglich eines von ihm aus dem gleichen Vertrage abgeleiteten Entschädigungsanspruches vorladen.

B. Gegen diese Vorladung beschwert sich Karl Josef Ristler im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte mit dem Antrage, dieselbe möchte aufgehoben werden unter Kostenfolge für den Rechtsgegner. Er führt aus, die Ladung verstoße, da sie sich auf eine persönliche Ansprache beziehe und er im Kanton Schwyz domiziliert und aufrechtstehend sei, gegen den Art. 59 Abs. 1 B.-V. Freilich bezeichne sich Lienhard als „Widerkläger“; allein von einer Widerklage könne nicht die Rede sein, da eine Vorklage nicht anhängig sei. Wünsche Lienhard, daß Rekurrent zuerst klage, so möge er ihn zur Klage provoziren. Wenn der

Rekurrent seine Klage wieder aufnehme, so stehe dem Rekursbe-
klagten frei, derselben eine Widerklage entgegen zu stellen. So
lange dies dagegen nicht geschehe, müsse Rekursbeklagter den
Rekurrenten an seinem Wohnorte im Kanton Schwyz belangen.

C. Der Rekursbeklagte Gabriel Lienhard führt aus: Durch
die Einleitung der Vermittlung sei für die Klage des Rekurrenten
gemäß § 37 der Glarner Zivilprozessordnung der glarnerische
Gerichtsstand begründet worden. Der im Falle der Fruchtlosigkeit
des Ausöhnungsversuches dem Kläger auszustellende Leitschein
bleibe sechs Monate lang in Kraft. Innerhalb dieser sechs Monate
köne der Kläger den Leitschein beziehen und auf Grund desselben den
Prozeß prosequiren; ebenso der Beklagte die Widerklage einleiten.
Für fernere Widerklagen nun könne der Beklagte nach konstanter
bundesrechtlicher Praxis den Gerichtsstand der Klage wählen.
Diese Voraussetzung treffe hier zu, da Klage und Widerklage aus
dem gleichen Rechtsgeschäfte abgeleitet werden. Demnach werde
beantragt: Die Beschwerde sei abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesrechtliche Praxis hat allerdings stets anerkannt,
daß der Beklagte durch Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht behindert
sei, eine ihm gegenüber der Klageforderung zustehende fernere
Gegenforderung widerklagsweise beim Gerichte der Vorklage gel-
tend zu machen. Allein damit dieser Grundsatz Anwendung finde,
muß eben eine Haupt- (Vor-)klage wirklich anhängig sein. Dies
ist nun vorliegend nicht der Fall. Denn durch die bloße Ladung
zum Vermittlungsvorstand und die Ausstellung des Leitscheines
ist die Vorklage nicht rechtshängig geworden; hierzu bedarf es viel-
mehr der Bestellung des Leitscheines an den Beklagten und der
Anhängigmachung der Sache bei Gericht (§ 88, 111 u. ff. der
glarnerischen Zivilprozessordnung); der Vermittlungsvorstand ist
wohl, nach glarnerischem Rechte, die regelmäßig unumgängliche
Vorbereitung der Klageanhebung, enthält dagegen nicht diese
selbst; in der Ladung zu demselben liegt nicht die Erhebung der
Klage sondern nur die Einleitung des vorbereitenden Vermittlungs-
verfahrens und der Leitschein weist die Parteien wohl an das
Gericht, macht die Klage aber nicht bei diesem anhängig. Die
Bestimmungen des glarnerischen Gesetzes über die Dauer der